Protokollauszug der 16. Arbeitssitzung des XXIV. Landeselternbeirates von Hessen

Datum: 30.05.2026, 10:05 Uhr bis 13:32 Uhr
Ort: Geschäftsstelle, Wiesbaden

---

1. Formalien
Es wurde ordnungsgemäß geladen und das Gremium ist beschlussfähig.
2. Berichte
Stellungnahme BüA und kurzfristige Möglichkeit zur Anhörung im KPA Finanzbericht 2025 Hinweis auf die gemeinsame Veranstaltung LEB und elan: Demokratietag am 14.11.2026 Hinweis auf Online-Veranstaltung mit den Kreb-Steb „Finanzbildung“ am 09.06.2026
3. Erlass Religionsunterricht
Die evangelische und katholische Kirche haben ein neues pädagogisches Konzept eingereicht, dass es ermöglicht konfessionsgebundenen Religionsunterricht beider Kirchen im Sinne einer Kooperation anzubieten. Voraussetzungen: der Unterricht geht zwei Jahre und beide Konfessionen werden abwechselnd unterrichtet. Die Schule muss für beide Konfessionen eine Lehrkraft haben. KCs bleiben unverändert. Eine begleitende Weiterbildung der Lehrkräfte wird angeboten. Der LEB wurde gemäß § 119 HSchG angehört.
4. LEB Wahl 2027
Termine werden festgelegt. Schriftliche Zustimmung des HMKB wird noch eingeholt, mündlich wird signalisiert, dass der Termin möglich gemacht wird. Der Ablauf wird kurz skizziert.
5. Mitbestimmung LEB BüA
Im Rahmen der Sitzung wurden aktuelle Gesetzgebungsverfahren und die Beteiligung des Landeselternbeirats diskutiert. Dabei wurde insbesondere die Frage der Mitwirkungsrechte im laufenden Verfahren kritisch bewertet und unterschiedlich eingeschätzt. Zudem wurde der weitere Umgang mit geplanten schulischen Reformen, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung und Digitalisierung, erörtert. Abschließend wurde vereinbart, die angesprochenen Punkte gegenüber dem zuständigen Ministerium nochmals mit Nachdruck zu vertreten.
6. Einsparungen im sozialen Bereich
vertagt
7. Sonstiges
Im Zusammenhang mit der Vertretung des Landeselternbeirats im Rundfunkrat wurde die Frage nach Einflussmöglichkeiten auf eine als teilweise einseitig empfundene Berichterstattung gestellt. Dazu wurde erläutert, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu einer insgesamt ausgewogenen Berichterstattung verpflichtet ist. Der Rundfunkrat ist als beratendes und kontrollierendes Gremium tätig, welches das Programm beobachtet, jedoch nicht in die Gestaltung eingreift. Programmbeschwerden werden in einem festgelegten Verfahren behandelt.